



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/01011/2017
Hamburg, den 31. Juli 2017

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
24.03.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

401-015
01122, 01123 in der Gemarkung: Eppendorf

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 WE und einer Tiefgarage mit 15 Stellplätzen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 HWG für das Überfahren der nicht zum Befahren vorgesehenen Nebenfläche der Straße Hegestraße durch Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t auf einer Überfahrt an der nordwestlichen Grundstücksgrenze.

Nebenbestimmung

Die Erlaubnis wird unter der Bedingung erteilt, dass der Zu- und Abgangsverkehr zur Tiefgarage durch eine Ampel geregelt wird. Die Ampel dient dazu Rückwärtsfahrten über den Gehweg auf die Fahrbahn, aufgrund eines aus der Tiefgarage ausfahrenden Fahrzeugs sowie einen unzumutbaren Rückstau in den öffentlichen Verkehrsraum zu verhindern und die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu gewährleisten.

Um die Häufigkeit wartender PKW auf der Straße so gering wie möglich zu halten, ist die Ampelanlage so zu schalten, dass das einfahrende Fahrzeug Vorrang vor dem ausfahrenden hat.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan	Eppendorf mit den Festsetzungen: keine Festsetzungen (Beurteilung nach § 34 BauGB) Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
Vorbescheid	Gz.: N/WBZ/04012/2015 vom 16.01.2017

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

31 / 1	Flurkartenauszug
31 / 24	Zweidrittelnachweis
31 / 25	Stellplatznachweis Fahrräder
31 / 26	Nachweis Kinderspielflächen
31 / 30	Lageplan
31 / 33	Grundriss / Ebene 1
31 / 34	Grundriss / Ebene 2
31 / 35	Grundriss / Ebene 3
31 / 36	Grundriss / Ebene 4
31 / 37	Grundriss / Ebene 5
31 / 38	Grundriss / Ebene 6
31 / 39	Dachaufsicht
31 / 41	Schnitt B
31 / 48	Berechnung / TG-Lüftung
31 / 49	Baubeschreibung
31 / 50	Brandschutzgutachten
31 / 51	Grundriss / Ebene -1 - Brandschutz
31 / 52	Grundriss / Ebene 0 - Brandschutz
31 / 53	Schnitt A - Brandschutz

31 / 58	Berechnung / Müllmenge
31 / 59	Lageplan
31 / 60	Lageplan Abstandsflächen
31 / 61	Lageplan Durchfahrt
31 / 63	Lageplan Kinderspielflächen
31 / 64	Grundriss Ebene -1
31 / 65	Grundriss Ebene 0
31 / 66	Grundriss Ebene 1
31 / 67	Grundriss Ebene 2
31 / 68	Grundriss Ebene 3
31 / 69	Grundriss Ebene 4
31 / 70	Grundriss Ebene 5
31 / 71	Grundriss Ebene 6
31 / 72	Grundriss Dachaufsicht
31 / 73	Schnitt A
31 / 74	Schnitt B
31 / 76	Ansicht Kanal
31 / 77	Ansicht Innenhof
31 / 80	2017-07-11 Anlage zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 HWG

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

- 2.1. für die Abweichung von § 52 (4) wonach Türbreiten 0,90 m betragen müssen und Bewegungsflächen im Bad 1,5mx1,5m, während nach DIN 18040-2 eine Durchgangsbreite der Türen von 0,8m und Bewegungsflächen von 1,2mx1,2m ausreichend sind (§ 52 (4))

Begründung

Gegen die Erteilung der Abweichung bestehen keine Bedenken. Dies ist nach BPD 1/2014 Seite 8 geregelt.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 3.2. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - 3.3. Standsicherheit der angrenzenden baulichen Anlagen
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

- 3.4. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der
Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung
nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach
§ 73 Absatz 1 HBauO.

Verfahrensgrundlage

Die Prüfung der Baustelleneinrichtung -überfahrt, soweit sie den öffentlichen Grund betrifft, ist
nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die dafür erforderlichen Erlaubnisse bzw.
Genehmigungen sind vor Baubeginn gesondert zu beantragen.

Zuständige Dienststelle für die Durchführung der Belange des Tiefbaus:
Kundenzentrum des Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt(WBZ)
Bezirksamtes Hamburg-Nord
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Zuständige Dienststelle für die Durchführung der Belange des Stadtgrüns:
Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Stadtgrün
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel. 42804 – 6052

Die aktuellen Öffnungszeiten und mitzubringenden Unterlagen sind beim Telefonischen
HamburgService unter der Rufnummer 42828-0 zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Zugänge und Zufahrten

4. Die Anforderungen an die Zuwegung für Rettungs- und Löscharbeiten auf Grundstücken nach § 4 u. § 5 HBauO unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Bauprüfdienst BPD 3/2010 „Bauordnungsrechtliche Erschließung von Grundstücken“ Nr.7 sind zu beachten. Zu- und Durchgänge für den Feuerwehreinsatz sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die bauliche Anlage des Autoaufzuges muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass es zu keiner Behinderung für die Zugänglichkeit beim Feuerwehreinsatz kommt (§§ 4 u. 5 HBauO).

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

5. Die Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (Garagenverordnung - GarVO) sowie der BPD 1/2013 „Bauliche Anforderungen an Stellplätze und Garagen“ sind umzusetzen (§ 3 (1) HBauO).
6. Für den außenliegenden Sicherheitstreppenraum sind die Anforderungen gemäß BPD 5/ 2012 einzuhalten (§ 33 (8) HBauO).
7. Hinsichtlich der Entrauchung des Kellergeschosses ist zu beachten, daß an der Stelle des Zugangs zum Kellergeschoss für die Feuerwehr erkennbar sein muss, wo die Öffnungen zur Rauchableitung liegen. Dies kann z. B. über einen Feuerwehrplan erfolgen.
Im Übrigen müssen Öffnungen zur Rauchableitung leicht zugänglich und bedienbar sein (§ 35 (3) HBauO).

Folgeeinrichtungen

8. Folgende Kinderspielflächen sind erforderlich:
 - 8.1. Nach § 10 Absatz 2 HBauO ist eine Kinderspielfläche von mindestens 120 m² Größe entsprechend der Darstellung in den genehmigten Vorlagen herzustellen und zu unterhalten.

9. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich:
- 9.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 62 Fahrradplätzen (Nachweis siehe Anl. 31/ 25) (§ 48 Abs. 1 HBauO).
 - 9.2. Es sind 62 Fahrradplätze entsprechend der Darstellung in den Bauvorlagen auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).
 - 9.3. Die Fahrradplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.
10. Folgende Anlagen für die Abfallbeseitigung sind erforderlich:
- 10.1. Nach § 43 Absatz 1 HBauO ist ein Standplatz für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter entsprechend der Darstellung in den genehmigten Vorlagen herzustellen.

HINWEISE

- 11. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- 12. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 13. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Betrieb und Technik

Bullerdeich 19
20537 Hamburg
Tel.Nr.: +49 40 2576 3231
Fax-Nr.:
E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@srhh.de

AUFLAGEN

14. Es besteht Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.
15. Gemäß § 43 (2) der HBauO müssen Standplätze mindestens 5 m entfernt vor Öffnungen von Aufenthaltsräumen sein. Der Abstand darf bis auf 2 m verringert werden, wenn Behälter in Müllbehälterschranken untergebracht werden.
16. Die Stadtreinigung (SRH) ist mit dem Standplatz für insgesamt 7 je 1.100 Liter und 1 je 770 Liter fassende Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter), einverstanden.
Rechtsgrundlage: AbfBenVO, § 17 (1), § 18 (1) 7., § 18 (2), § 19 (2), § 20 (1), § 21 (1) und (5)
17. Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Standplatz darf die Neigung für den Transport ab 500 Liter Abfallbehälter 5 % (10 % bis 240 Liter Behälter) nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 25 m (15 m bis 240 Liter Behälter) und darf nicht mehr als 50 m von dem Standplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit (1,0 m bis 240 Liter Behälter), ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
18. Der Zugang und Fahrweg zu dem Standplatz, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein. Am Tage der Abfuhr muss der Standplatz ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein.

HINWEISE

19. Der Antragsteller wird gebeten, bei der Ingebrauchnahme des Gebäudes angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluß- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz), rechtzeitig vor der erstmaligen Abfallentsorgung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Ingebrauchnahme (siehe § 11(2)), bei der Stadtreinigung Hamburg abzurufen bzw. zu bestellen (Tel.: 040- 2576 - 0).

Anlage 3 zum Bescheid

DENKMALSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Kultur und Medien
Denkmalschutzamt
Große Bleichen 30
20354 Hamburg

AUFLAGEN

20. Eine Bemusterung der Außenfassade mit Beteiligung des Denkmalschutzamtes ist erforderlich und mit o.g. Dienststelle rechtzeitig zu vereinbaren.

Anlage 4 zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
V2 Produkt- und Anlagensicherheit
Billstraße 80
20539 Hamburg
E-Mail: digibau-stellungnahmenbgvv21@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

21. Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge (hier der Autoaufzug) nach Aufzugsrichtlinie 2014/33EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06. April 2016 in Verkehr zu bringen.
22. Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wieder-inbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.
23. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
24. Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.
Zur Prüfung gehören auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung bei Feuerwehraufzügen.
25. Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).
26. Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.
27. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit (ggf. auch durch Privaträume) leicht und sicher begehbar sein (DIN EN 81-20 5.2.2). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.
28. Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.

29. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-20 5.2.1.2).
30. Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen (DIN EN 81-20 5.2.5.7 und 5.2.5.8).
31. Aufzugsschächte von Aufzugsanlagen, die zur Personenbeförderung vorgesehen sind, müssen angemessen belüftet sein (DIN EN 81-20 E.3.2).
Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diene bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern eine Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes nicht erforderlich bzw. diese in Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtdurchlüftung vorzusehen.
32. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs vom 19. Mai 1998)).

Anlage 5 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg,
Tel.: 42804-6352, E-Fax.: 4279-04830

AUFLAGEN

33. Immissionsschutzrechtliche Vorschriften
Gesetze: § 22,24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m.:
Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) von 1998
Regelungen zur Ableitung von Abluft aus Tiefgaragen von 1997
LAI-Hinweise z. Messung, Beurteilung u. Minderung v. Lichtimmissionen 2012
34. Die geplante Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass gemäß § 22 BImSchG Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind weder erheblich zu beeinträchtigen noch erheblich zu belästigen.
Die Anlage ist den Antragsunterlagen entsprechend unter Einbeziehung der im Folgenden genannten Auflagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Jede Änderung, die zu einer Belastung der Umwelt oder zu einer Gesundheitsgefährdung von Menschen führen kann, ist dem Bezirksamt Hamburg-Nord unverzüglich mitzuteilen.
35. Bei der Errichtung der geplanten Tiefgarage sind die „Regelungen zur Ableitung von Abluft aus Tiefgaragen“ zu befolgen. Nach den vorliegenden Unterlagen ist dies der Fall.
36. Die gesamte Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass durch deren Lärmbeitrag einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der geltenden Fassung nicht überschritten werden. Im als Wohngebiet genutzten Gebiet und den umliegenden Wohngebieten müssen folgende Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden:
Während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr: 55 dB(A),
nachts je volle Stunde zw. 22.00 und 06.00 Uhr: 40 dB(A).
37. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
38. In direkt angrenzenden Wohn- und Aufenthaltsräumen sind Immissionswerte tagsüber von 35 und nachts von 25 dB(A) einzuhalten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen diese um nicht mehr 10 dB(A) überschreiten.

39. Bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von 06.00-07.00 Uhr und von 20.00-22.00 Uhr werktags sowie an Sonn- und Feiertagen von 06.00-09.00, 13.00-15.00 und 20.00-22.00 Uhr wird die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) bewertet.
40. Bei Einrichtung von Außenbeleuchtungsanlagen sind die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen in der aktuellen Fassung zu beachten.

HINWEISE

41. Nach § 24 BImSchG besteht auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen wie Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
42. Die Einhaltung der Anforderungen nach der Technischen Baubestimmung Lärmschutz im Hochbau – DIN 4109 – ist bei Beschwerden über Lärm nachzuweisen.

Anlage 6 zum Bescheid

WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abschnitt Wasserwirtschaft
Grindelberg 66
20144 Hamburg
Tel: 040 / 42801 - 3451

43. Aufgrund des Antrages vom 22.03.2017 wird dem Antragsteller
GbR Hegestraße c/o Artus GmbH
Sierichstraße 159
22299 Hamburg
nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes genehmigt, mit Wirkung vom
01.05.2017, über dem Gewässer „Isebekkanal“ an der im anliegenden Lageplan
bezeichneten Stelle Balkone mit insgesamt 20 m² auf dem Grundstück
Straße u. Hsnr: Hegestraße 46
Gemarkung u. Flurstück: Eppendorf 01122, 01123
zu errichten.
44. Bedingungen und Auflagen
- 44.1. Die Benutzung ist nur im Rahmen der angehefteten Beschreibungen, Pläne
und Berechnungen unter Beachtung der grünen Eintragungen zulässig.
- 44.2. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
dass keine Fremdstoffe z.B. Bauschutt, Farbe, Farbreste oder Putzrückstände
etc. in den Isebekkanal eingetragen werden. Etwaige Reinigungsarbeiten sind
durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen und die Kosten durch ihn zu
tragen.
- 44.3. Die Fenster im untersten Stockwerk sind hochwassersicher herzustellen.
- 44.4. Nach Beendigung der Arbeiten sind Schäden an der Sohle und Böschungen
zu beseitigen und der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.
- 44.5. Beginn und Ende der Arbeiten sind folgender Dienststelle mitzuteilen:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abschnitt Wasserwirtschaft
Grindelberg 66
20144 Hamburg
Tel: 040 / 42801 - 3451

- 44.5.1 Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die durch den Abriss, den Bau, die Aufstellung eines Gerüsts etc. entstehen und hält die Freie und Hansestadt Hamburg von Ansprüchen Dritter frei.
- 44.5.2 Schiffs- und Bootsverkehr müssen stets möglich sein und dürfen nicht behindert werden. Schifffahrtszeichen sind bei Erfordernis aufzustellen.
- 44.5.3 Für jede beabsichtigte Änderung der vorstehend erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine Wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfungsfähige Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Zustellung der Wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 44.5.4 Diese Erlaubnis ersetzt keine Verwaltungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- 44.5.5 Für die Erlaubnis ist eine jährliche Nutzungsgebühr nach der derzeit gültigen Umweltgebührenordnung zu entrichten. Ein Gebührenbescheid wird gesondert zugestellt.
- 44.5.6 Die vorgenannte Gebühr ist nach Erhalt einer gesonderten Zahlungsaufforderung bei der Landeshauptkasse einzuzahlen.

45. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Ansicht Kanal HEGE.H2.4.11.300.1 vom 15.05.2017

Anlage 3: Schnitt Abstandsflächen HEGE.H2.4.11.002.1 vom 15.05.2017

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Anlage 7 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Tiefbau
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 428046052
Fax.-Nr.: 040 42804 - 6710

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
E-Mail: MR@hamburg-nord.hamburg.de

AUFLAGEN

46. Die Herstellung der neuen Überfahrten erfolgt auf Basis der mit diesem Bescheid erteilten Erlaubnis nach § 18 HWG durch die oben genannte Dienststelle auf Kosten des Antragstellers.
47. Der Antragsteller hat die privaten Flächen, die an öffentliche Wegeflächen grenzen und dem allgemeinen Verkehr zugänglich gemacht wurden (private Verkehrsflächen), nach Anweisung des Fachamtes herzurichten und zu unterhalten. Er hat ferner diese Flächen nach Anforderung der Wegeaufsichtsbehörde den Bedürfnissen des Verkehrs (Kfz bis 3,5t) und Veränderungen an den öffentlichen Wegen anzupassen (§ 25 Abs. 1 HWG).
48. Der Grundeigentümer hat Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, insbesondere ist eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fußgänger- und Radverkehrs zu vermeiden.
49. Der Anschluss des Grundstückes an den öffentlichen Grund ist so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser auf die Straße abgeleitet wird (§ 23 HWG).
50. Die gärtnerische Gestaltung sämtlicher Außenanlagen ist so vorzunehmen, dass keine Zweige von Bäumen und Sträuchern in einer Höhe unter 2,50 m in den Geh- und Radweg bzw. 4,50 m in die Fahrbahn hineinragen. Hecken sind daher in einem Abstand von 0,40 m zur Grundstücksgrenze zu pflanzen (§ 23 Abs.5 HWG).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 6 Vollgeschosse